

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 18.

Mittwoch, den 1. März

1916.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlacht-
schweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916
(Reichs-Gesetzblatt S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie
gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder
Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Festsetzung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat
„nächsten gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei
ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur
Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurück-
gelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester
Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher
Art, Schwanggeld, Ausladeentschädigung oder dergl., durch
die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom
16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Re-
gierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind
Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind.
Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich
Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem
Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Vieh-
handelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch
den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf
nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere
Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebend-
gewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine
gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.
Die Bestimmung des Absatz 2 bezweckt eine gleichmäßige
Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren
Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund
der Feststellung, welchen Teil der dem Marktorde zugeführten
Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die
Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen
außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern
zum Erwerb zuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf
in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie
Ausnahmeweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des
Marktordes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis
zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu
erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer
zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch
verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die
Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im
übrigen durch den Vorstand des Kreis-Kommunalverbandes
zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Absatz 3 wird dem
Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten über-
tragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom
4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725) vorgesehenen oder auf
Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch,
Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser
Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der
Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in
den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und
die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch
die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen.
Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf
eine den höheren Anteilen des Handels und des Fleischer-
gewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten
Rechnung tragende Abmilderung der Preise hinzuwirken. Ein
angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen
abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbe-
messung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen.
Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen
ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Absatz 1 wird den Regierungspräsidenten
übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf
des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht
unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Ge-
meinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunal-
verbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungs-
gesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinde im Sinne
der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915
— IIb 16 111 R. f. G./IA le 13 477 M. f. L./V. 14 624 M.
b. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen
Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den
zweiten Satz des Absatz 1 des § 12 dieser Verordnung
insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht
mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden
dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben
werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere
Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin
der Oberpräsident.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise)
erforderlichen Abdrücke werden beigelegt.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

v. Roedel.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefertigstellung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (R. G.-Bl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Bohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, inwieweit die Verwendung zu Saatweiden sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des Artikels I, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (R. G.-Bl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufzucht zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (R. G.-Bl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Rennerling.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Drows.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 muß auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

Wer Druckschriften verbreitet, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Posen, den 18. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

5. Armee-Korps.

gez.: von Voß und Polach.

Vorsteher der Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Pisa, den 26. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November v. J. (R. G.-Bl. S. 525) bestimme ich für den Umfang der Provinz Posen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

J. A. Naumann.

Vorsteher der Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Pisa, den 29. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. II 1/1. 16. R. R. M.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde, und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer 7) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | Gebühde |
|---|------------|
| 1. Eichenrinde: | |
| a) Glanzrinde erster Güte | 13,00 Mark |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |
| 2. Fichtenrinde: | |
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel | |
| schuppig | 9,50 " |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Bohle darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Bohle vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zu Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In allen Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberi vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Verächtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

Gebündelt.

3. Holz der zahmen Kastanie 1,50 Mark.
§ 3.

Zahlungsbedingungen.

- Die Höchstpreise sind frei Abwurplag am Gewinnungs-ort und für Vargahlung bei Empfang berechnet.
- Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
 - b) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
 - c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
 - d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
- Audere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Posen, den 15. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Lissa (Posen), den 28. Februar 1916.

Die Kreisspartasse Lissa (Posen)
nimmt Zeichnungen auf die 4. Kriegs-
anleihe von Sonnabend, den 4. März
bis Mittwoch, den 22. März 1916 mit-
tags 1 Uhr entgegen.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 18. d. Mts. abends sind aus dem Lager in Gölzig der russische Kriegsgefangene Mitrosan Martin und der russische Zivilgefangene Iwan Dazul entwichen.

Mitrosan Martin trug die Nummer 1/500, ist 1,66, groß, 25 Jahre alt, schlank, hat blondes Haar, kleinen blonden Schnurrbart. Er war bekleidet mit russischer grauer Uniform, schwarzem Militärmantel mit eingnähter gelber Binde. Iwan Dazul ist 25 Jahre alt, 1,65 groß, schlank, hat braune Augen, schwarzes Haar. Er war bekleidet mit schwarzem Gefangenen-anzug mit eingnähten gelben Hosenträger und gelber Armbinde, ferner mit einem schwarzen Militärmantel mit eingnähter gelber Binde.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Gölzig sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfrachtet, veründigt sich
am Vaterlande.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

* **Für Broitgetreide** gelten vom 1. April ab wieder die Höchstpreise vom Dezember 1915. Es fallen also von diesem Zeitpunkt ab die für die Zwischenzeit gewährten gesetzlichen Zuschläge weg. Hiernach liegt es im eigenen Vorteil der Landwirte, ihr Getreide bis spätestens zum 31. März an den Kommunalverband oder den Kommissionär der Reichsgetreidestelle abzuliefern. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle wird den Leitern der Kommunalverbände bis zum 10. März die genauen Zahlen für die von ihnen auf Grund der nachgeprüften Vorratserhebung vom 16. November 1915 an die Reichsgetreidestelle mindestens noch abzuliefernden Getreidemengen mitteilen.

* **Was ist eine unverzinsliche Schakanweisung?** In den Bilanzen der Banken findet man häufig die Bezeichnung „unverzinsliche Schakanweisungen“. Der Unkundige wird leicht durch den Ausdruck „unverzinslich“ irreführt und denkt, derartige Anleihen seien vollständig zinslos. Bestärkt wird er in der Ansicht durch die Tatsache, daß als ein Teil der ersten Kriegsanleihe 50/oige Schakanweisungen ausgegeben wurden. Allerdings fehlen der unverzinslichen Schakanweisung die Zinsbogen, die der fest verzinslichen anhaften; trotzdem aber verzinst auch jene sich, da nämlich derjenige, welcher eine solche etwa nach drei Monaten fällige Schakanweisung erwirbt, dafür weniger zu bezahlen hat, als er nach drei Monaten, bei Fälligkeit der Schakanweisung vom Reiche gezahlt erhält. Er darf sich die Zinsen für die drei Monate gleich abziehen, ähnlich wie dies beim Ankauf eines Wechsels geschieht. Diese Verzinsung unterliegt im Gegensatz zu der der fest verzinslichen Schakanweisung den Schwankungen des Geldmarktes. Ein weiteres wesentliches Merkmal ist das Fehlen eines Kurses bei der unverzinslichen Schakanweisung, — Kursverlust also nicht möglich! — sowie ihre kurze Laufzeit. Alles dieses macht sie besonders geeignet zur Anlage von vorübergehend flüssigen Geldmitteln. In vielen Fabriken und Geschäften liegt heute bei der fast ganz gesperrten Einfuhr das Geld tot da, weil die Möglichkeit fehlt, Waren einzukaufen. Ganz fest anlegen kann der Geschäftsmann das Geld auch nicht, da das Geschäft jeden Tag aufleben kann. Hier soll die unverzinsliche Schakanweisung helfend eingreifen. Nehmen wir z. B. an, am 10. Januar 1916 gehen in einem Geschäft größere Gelder ein, für die es vor dem 29. Februar keine Verwendungsmöglichkeit zu geben scheint. Um das Geld nicht zinslos liegen zu lassen, kauft sich der betreffende Geschäftsmann eine unverzinsliche Anweisung fällig am 29. Februar über, nehmen wir an, 1000 Mark. Da der Zinsfuß an diesem Tage 4 1/2/o beträgt und die Zinsen vom Tage des Ankaufs bis zum Fälligkeitstage, also für 49 Tage, gleich zurückvergütet werden, so zahlt der Käufer nur 994,22 Mark und erhält am 29. Februar 1916 1000 Mark bar ausgezahlt oder das Geld wird auf seinen Wunsch gleich an die Firma überwiesen, bei der er eine Zahlung zu leisten hat. Muß er das Geld plötzlich vor dem 29. Februar flüssig haben, so kann er die Anweisung wie einen Wechsel zum allgemeinen Banktag verkaufen. Hat er am 29. Februar dagegen für das Geld noch keine Verwendung, so kann er sich eine neue, spätere fällige Anweisung kaufen. Irgendwelche Nebenkosten entstehen nicht beim Ankauf derartiger Schakanweisungen. Abgegeben werden sie in Stücken von nicht unter 1000 Mark von der Reichsbank, bei der man sie sich auch durch Vermittlung anderer Banken besorgen lassen kann.

* **Landwirte**, stellt die Geflügelstämme zusammen! Frühkartoffeln gedeihen nur bei äußerst günstigen Vorbedingungen! Baut in verstärktem Umfange Gemüse an! Setzt Maschinen und Geräte zur Frühjahrbestellung in Stand! Deckt schleunigst den Bedarf an Saathafer und -gerste! Reinigt die Pferdegeschirre und fettet sie mit Tran! Baut in diesem Jahre in verstärktem Umfange Flach! Zieht den vermehrten Anbau von Luzerne in Erwägung! Arbeitet mit den landwirtschaftlichen Vereinen! Achtet auf die Wasserfurchen! Vermindert nicht ohne zwingenden Grund den Schafbestand! Achtet auf eine sorgfame Behandlung der Pferdeherde! Am 9. März Zuchtwiehauktion in Posen.

Gerechtigkeit. Gerechte Strafe erhielt eine wohlhabende Frau, die über einen halben Zentner Butter im Vorrat hatte, trotzdem aber ihr Dienstmädchen überallhin nach Butter sandte. Das Mädchen, des langen Wartens in der Kälte müde, kehrte dieser Tage ohne Butter zurück und wurde von der empörten Frau geohrfeigt. Deshalb eilte das Mädchen zur Behörde und gab dieser Kenntnis von dem großen Buttervorrat. Die Behörde fand dafür gute Verwendung.

Argentan. Zwei Kaufleute hatten an gefangene Franzosen, die hier nach dem Kirchgang noch einige Einkäufe besorgten, Schnaps verkauft. Dafür erhielt der eine Kaufmann 60 Mark, der andere 1000 Mark Geldstrafe.

Gemäß § 18 der Satzung für die Drainagegenossenschaft **Feuerstein** habe ich zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

einem Vorsteher,

vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

vier stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts, sowie zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts,

auf **Donnerstag, den 16. März 1916, nachmittags 6 Uhr,**
im **Gasthause von Klau zu Feuerstein** eine

Generalversammlung

anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die **Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig** ist.

Lissa, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Holz- und Brennholz-Verkauf.
Am **Montag, den 6. März d. Js.**
vormittags **9 Uhr**

in **Leiperode, Eisermanns Gasthaus**

aus den Forstbezirken Deutsch-Wilke, Blotnik und Nitsche

Eichenlangholz	12 fm	9 rm	Schichtlangholz
Erlen	6 "	50 "	" "
Buchen	4 "	" "	" "
Niefern	32 "	40 "	" "
Birken	14 "	" "	" "

Brennholz nach Bedarf und Vorrat.

Königl. Oberförsterei Lissa i. P.

Nationalstiftung
für die **Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.**

Berlin N. W. 40, Alsenstraße 11.

Fernsprecher: Amt Moabit, Nr. 9106.

Postcheck-Konto: Berlin Nr. 16498.

Aufruf!

Unser Vaterland hat einen gewaltigen Krieg gegen eine Welt von Feinden zu bestehen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muß ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des deutschen Vaterlandes zum Schutze Aller ihr Leben dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt! Gebt schnell!

Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen.

Jahres- oder Monatsbeiträge erbeten.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann-Hollweg
Reichskanzler.

Dr. Delbrück
Staatsminister, Staatssekretär des Innern,
Vizepräsident des Staatsministeriums.



Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf

liefert schnell, sauber und billig die

Buchdruckerei A. Schmädicke.



In das Genossenschaftsregister ist bei der **Schuhmacher-Einkaufs-Genossenschaft zu Lissa**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lissa i. P. eingetragen worden, daß **Josef Burgert** und **Karl John** aus dem Vorstande ausgeschieden und an deren Stelle **Ferdinand Kornecki** und **Theodor Pohl** in den Vorstand gewählt worden sind.

Lissa i. P., den 25. Februar 1916.
Königliches Amtsgericht.

Rohflachs

kauft jedes Quantum

Heinrich Künstler.

Zuckerhonig

eigenes vorzügliches Fabrikat, nahrhafter und gesunder Brotaufstrich.

Em.-Eimer 10 Pfund netto Mf. 4,10

Em.-Kochtöpfe 10 Pfd. " " 4,10

1-Pfundpakete " " " 2,30

0,40

Für Wiederverkäufer billiger.

G. R. Polzin, Ges. m. b. H.,

Frankfurt a. Oder

Bester Ersatz

für messingene

Wärmröhrtüren

zu haben bei

Alfred Strecker,

Eisenhandlung.

Kath. Kirchenlieder
von Bruno Stein, 25 Pfg.

5fache Skapuliere,
Medaillen und
Rosenkränze

sind zu haben in der Buchhandlung

St. v. Chmara.

Frisch eingetroffen:

Delicate Fettproppen

ausgewogen und Kisten zu 85 Pfg.,

Ia. Kieler Büdlinge

J. Krischker.

Kinderwagen,

Sportwagen,

Kinderbettstellen,

Kinderhandwagen,

Leiter-Kastenwagen,

Kinderstühlchen,

Kinderbadewannen

große Auswahl mit noch
billigen Preisen.

Alfred Strecker.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt.

Druck und Verlag von A. Schmädicke in Lissa.

Nr. 18.

Mittwoch, den 1. März

1916.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsmünisteriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 1. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

- a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15 v. R. M., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom August 1915.
- b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmte Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder faßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Befehlshaber, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

315a

16.

ent-

Ma-
ber-
echt-
sen
nach
von

die
ang-
ade-
itig-
keit
jen

der
jer-
he-
n-
jer-
en,
nd
en
nd
hr-
it-
ig-
en
n-
en
er
nd
n,
er-
ch-
et-
it-
te-
e-

8
n

